

Stellungnahme zur geplanten Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“, durch die LH Kiel

Die Stadt Kiel ist in die Planungen für einen gemeinsam mit der Gemeinde Flintbek zu errichtenden Windpark südlich von Meimersdorf eingetreten. Da das Plangebiet auf Kieler Seite in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, das darüber hinaus die Nutzung von Windenergieanlagen untersagt, soll nun eine für den Windpark benötigte Teilfläche aus dem bestehenden Landschaftsschutz ausgeschlossen werden.

Im Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Der NABU Schleswig-Holstein, vertreten durch die NABU Kreisgruppe Kiel, lehnt das Vorhaben ab. Und zwar sprechen wir uns sowohl gegen den geplanten Windpark als auch gegen den hier vorliegenden Entwurf des geänderten Verordnungstextes zum Landschaftsschutzgebiet aus.

Es handelt sich bei dem in Frage stehenden Gebiet um einen wertvollen Landschaftsraum, für den nicht ohne Grund bereits im bestehenden LSG-Verordnungstext ausdrücklich jegliche Windenergieanlagen(WEA)-Nutzung untersagt ist. Bevor wir näher auf die Inhalte der Planung und die besondere Schutzwürdigkeit des hier betroffenen Gebietes eingehen, wollen wir zunächst auf die aktuelle rechtliche Situation reflektieren:

Rechtliche Randbedingungen:

Die zweite Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung auf Landesebene erbrachte 2012 im Ergebnis eine Flächenausweisung für den Raum Kiel/Flintbek als WEA-Eignungsgebiet. Es handelt sich dabei um die Flächen 173 (Flintbek) und 174 (Kiel) mit den anteiligen Flächengrößen 9 ha und 35 ha, respektive. Bereits im Verfahren der Regionalplanung für den Planungsraum III hatten wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem BUND vom 11.07.2012 darauf hingewiesen, dass wir die Ausweisung dieses Gebietes für falsch und die mit einer solchen Planung unter anderem notwendig werdende Rücknahme des Landschaftsschutzes für untragbar und schädlich halten (siehe Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf, Staatskanzlei SH 2012).

So war bereits im zu dem Zeitpunkt maßgeblichen Runderlass der Landesregierung von 2011 zu Ausschlussgebieten eindeutig formuliert (Runderlass vom 22.03.2011, MLUR 2011):

„In den Ausschlussgebieten der Anlage 2¹ dürfen keine Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. In diesen Gebieten kann die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten zulässig sein, wenn die Errichtung von WKA im Einzelfall mit dem Schutzzweck dieser Gebiete zu vereinbaren ist.“

¹ Zu den „Ausschlussgebieten mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene“ in Anlage 2 zählen u.a. Landschaftsschutzgebiete.

Der Erlass lässt also gewisse Ausnahmen für eine Feinsteuerung auf Regionalebene nur dann zu, sofern der Schutzzweck betroffener Gebiete dabei nicht verletzt wird. Das hier vorliegende Landschaftsschutzgebiet in Kiel ist jedoch als WEA-Ausschlussgebiet qualifiziert, insbesondere *wegen* seiner außerordentlich hohen Bedeutung für Naturhaushalt, Naherholung und Landschaftsbild (siehe LSG-Verordnung, LH Kiel 2008). Damit liefe eine Ausweisung als WEA-Eignungsgebiet dem Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ganz eindeutig und direkt entgegen und ist keinesfalls mit ihm zu vereinbaren, wie es der Runderlass als Ausnahmebedingung voraussetzt. Dieser Planungsgrundsatz gilt im Übrigen aktuell auch mit dem Folgeerlass weiterhin uneingeschränkt (Runderlass vom 26.11.2012, MELUR 2012)

Das bedeutet, bereits die von der Regionalplanung vorgenommene Ausweisung dieser Fläche als WEA-Eignungsgebiet, in einem bestehenden WEA-Ausschlussgebiet war rechtlich klar unzulässig.

Die Landesplanung hätte – im unzulässigen Vorgriff auf die von der Kommune in Aussicht gestellte Entwidmung des LSG oder von Teilbereichen dessen – an dieser Stelle kein WEA-Eignungsgebiet ausweisen dürfen. Die außerordentliche Fragwürdigkeit dieses Vorgehens hatten wir ebenfalls bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der Regionalplanung zum Ausdruck gebracht (Staatskanzlei SH 2012a). Da bei anderen potentiellen Eignungsgebieten im Verfahren gerade aufgrund bestehenden Landschaftsschutzes dieser korrekterweise Erlassgemäß als Ausschlusskriterium angeführt und eine Ausweisung versagt wurde, hätte dies konsequenterweise auch für die Planfläche in Kiel/Flintbek ebenso gelten müssen. Diese Ungleichbehandlung, die eindeutig nachvollziehbare Entscheidungskriterien vermissen lässt, war letztlich auch einer der Gründe, die im Januar dieses Jahres den Ausschlag für das OVG gaben, die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für rechtlich unzulässig zu erklären (OVG-SH, Az. 1 KN 7/13, 2015). Insofern entspricht das OVG-Urteil hier auch unserer Rechtsauffassung.

Wir gehen daher davon aus, dass in einem neuen raumordnerischen Verfahren die in Frage stehende Fläche nicht erneut bestätigt werden wird.

Zwischenzeitlich gilt übergangsweise rechtlich jedoch noch der Status quo, solange das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat. Die Fläche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht als Ausnahme auf raumordnerischer Ebene genehmigungsfähig (der Erlassentwurf der Landesregierung zu den genehmigungsfähigen Ausnahmen im Zuge der Änderung des Landesplanungsgesetzes sowie dessen rechtliche Gültigkeit bleiben hier abzuwarten).

Doch auch bereits ohne bestehendes gültiges raumordnerisches Verfahren ist die geplante Rücknahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutz bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht haltbar, da der jetzige Planungsentwurf der Bauleitplanung damit mangels ausreichender Flächengröße entweder nicht umsetzbar wäre oder andernfalls gegen geltende Rechtsverordnungen verstieße (s.u.).

Zum Verordnungs-Entwurf im Einzelnen:

Zunächst sei hier noch auf eine Ungereimtheit im mit dem Verordnungsentwurf versandten Anschreiben verwiesen, um deren Aufklärung wir bitten:

Sie schreiben, konkret ginge es „um die Herausnahme einer rund 34.000 m² großen Fläche“ aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Diese Fläche, also 3,4 ha können wir nicht

nachvollziehen. Allein das WEA-Plangebiet ist schon wesentlich größer. Falls es sich nicht um einen Fehler handelt, bitten wir Sie, diese Angabe im Detail zu erläutern, ggf. mit Kartengrundlage.

Der aktuelle Entwurf der Änderung des Verordnungstextes zum Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ benennt jetzt eine Schutzgebietsgröße von 1.043,6 ha. Gegenwärtig sind es laut bestehendem VO-Text 1.000,3 ha. Wie kommt die Flächenzunahme von 43,3 ha zustande? Die äußeren Flächenumgriffe der LSG-Flächen in den beiden Plankarten scheinen, bis auf das ausgenommene Teilstück im Bereich des geplanten Windparks, identisch. Auch sind keine neuen Flächen hinzugekommen (LH Kiel 2015). Die dargestellte Zunahme des Flächenumgriffs ist weder aus den Karten noch aus den textlichen Beschreibungen herleitbar. Auch hier bitten wir um Aufklärung.

Wie eingangs erläutert und wie bekannt, ist die Ausweisung eines Windparks innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht mit dem Schutzzweck dieses Gebietes vereinbar. Es verwundert uns daher, mit welcher planerischen Leichtfertigkeit hier nun ans Werk gegangen wird: Offensichtlich geleitet von der Absicht, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird hier nun vorgeschlagen, lediglich eine Teilfläche aus dem Landschaftsschutz auszunehmen, das in Größe und Form exakt dem geplanten Windparkgebiet entspricht, um die Fläche damit vermeintlich für ein Bauleitplanverfahren zugänglich zu machen. Diese Vorgehensweise halten wir weder für fachlich begründbar noch für rechtlich haltbar.

Da die vorgesehenen Anlagen eine erhebliche Fernwirkung entfalten, ist es nicht damit getan, flächenscharf ein WEA-Gebiet aus dem LS zu „entlassen“ und dort hinein dann die Anlagen zu stellen. Denn die Windparkfläche würde weiterhin bis an die südliche Stadtgrenze heran vollständig *innerhalb* des bestehenden LSGs liegen. Für die Wirkung auf das restliche Landschaftsschutzgebiet wäre es daher völlig unerheblich, ob nun eine darin liegende Teilfläche mit WEA-Nutzung ihren Schutzstatus verliert oder nicht. Das Gebiet wäre insgesamt in unzulässiger Weise erheblich beeinträchtigt. Zur Verdeutlichung zitieren wir aus dem im Rahmen des Verfahrens angefertigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Bülow et al. 2015):

„3.2.2 Wirkungen auf das Landschaftsbild - Der weit aufragende Mast der geplanten WEA und der weit sichtbare Rotor mit einem Durchmesser von 131 m (Gesamthöhe bis zu 200 m) sind geeignet, das Landschaftsbild über weite Distanzen zu dominieren und für den Betrachter als störend wahrgenommen zu werden. Während des Betriebes der WEA wirken die kreisenden Rotorblätter als unruhiges Element in einer vergleichsweise unbeweglichen Umgebung und fungieren so als Blickfang, der störend empfunden werden kann.“

Und weiter unter 4. Lage und Abstände zu Ausschlussgebieten:

„WEA müssen in der Regel zu Gebieten, deren Naturhaushalt oder Landschaftsbild geschützt werden sollen, Abstände halten, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder die Beeinträchtigung zumindest zu beschränken.“

Ferner unter 9. Schutzgut Landschaftsbild:

„Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind somit Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft ein explizit bestimmtes Schutzgut des Naturschutzgesetzes. Bei der Aufstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung (§15 BNatSchG) zu vermeiden oder auszugleichen.

Windenergieanlagen beanspruchen nicht nur Fläche an ihrem direkten Standort, sondern verursachen großräumige Wirkungen durch ihre Höhe und Gestalt sowie ihre Rotorbewegungen und -reflexe. Dadurch wird das Erscheinungsbild der Landschaft nachhaltig verändert, wobei sich die bauhöhenbedingte Dominanz aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften noch verstärkt. Zusätzlich kann die erforderliche Kennzeichnung durch Befeuerung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ bei WEA über 100 m Höhe zu visuellen Beeinträchtigungen für den Betrachter führen.

Und unter 9.1.

„Für die Bewertung des Landschaftsbildes wird gemäß MELUR (2012) ein Untersuchungsgebiet mit dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe um die neu zu errichtenden WEA als erheblich beeinträchtigter Bereich angenommen. Vorliegend handelt es sich um eine Fläche von ca. 3.600 ha...“

Damit beantwortet der LBP, der die Thematik Landschaftsschutz im Übrigen ausklammert, bereits selbst die Frage hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb des LSGs. Dies kann auch durch den Versuch, flächengenau lediglich der Windpark-Planfläche den Schutzstatus abzuerkennen, nicht geheilt werden. Denn eine Herausnahme genau der Fläche des geplanten Windparks, wie hier vorgesehen, ist selbstverständlich nicht dazu geeignet, die Situation in Bezug auf das verbleibende Landschaftsschutzgebiet in irgendeiner Weise zu entschärfen. Gänzlich unbenommen davon bleiben Ausgleichsmaßnahmen, die bereits bei nicht geschützter Landschaft gemäß BNatSchG anzuwenden wären. Hier geht es jedoch darüber hinaus um den Landschaftsschutz eines WEA-Ausschlussgebietes, der in eklatanter Weise durch das Vorhaben beeinträchtigt würde. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht dazu geeignet, die Beeinträchtigung und Verletzung des Schutzzieles des bestehenden Landschaftsschutzgebietes in irgendeiner Weise zu kompensieren.

Folglich müsste die Stadt Kiel, wollte sie das Vorhaben umsetzen, den gesamten Landschaftsschutz im Wirkbereich des Windparks aufheben. Dies wäre wiederum kaum darstellbar, ja regelrecht grotesk, denn die – von der Stadt selbst konstatierte (s.u.) – außerordentlich hohe Schutzwürdigkeit des Gebietes ändert sich nicht einfach dadurch, dass man dem Gebiet den rechtlichen Schutz wieder versagt.

Selbst der minimale, bereits rechtlich klar gebotene Mindestabstand zu „sonstigen Schutzgebieten“ gemäß Runderlass (MLUR 2011, MELUR 2012) wird schon nicht eingehalten. Das würde bei der gegenwärtigen Planausführung bedeuten, dass die einzelnen Anlagen einen so großen Abstand zum LSG halten müssten, dass das Vorhaben auf der gegebenen Eignungsflächengröße schlicht nicht realisierbar wäre. Da es sich hier allerdings um ein LSG mit ausdrücklichem Ausschluss von WEA-Nutzung handelt, sind ganz klar noch deutlich restriktivere Maßstäbe anzulegen.

Stattdessen ist es nun jedoch vielmehr so, dass nach aktueller Planung (siehe B-Plan-Vorentwurf) die vorgesehenen Windräder direkt an den Grenzen zum LSG stehen würden. Noch stärker kann man als Planungsverantwortliche eigentlich nicht zum Ausdruck bringen, wie ernst man es mit dem Schutzstatus eines LSG nimmt.

Über diese Sachverhalte hinaus stellen wir fest, dass das Plangebiet und damit hier verbunden die Flächenausnahme des Landschaftsschutzgebietes in ihrer Größe deutlich über das in der Regionalplanung ausgewiesene Eignungsgebiet hinausgeht. Aus 35 ha und 9 ha für die Flächen

in Kiel und Flintbek werden jetzt 44 ha und 11,2 ha. Für Kiel ergibt sich damit eine Überschreitung der ausgewiesenen Eignungsfläche von 9 ha, entsprechend 25,7 Prozent. Die Regionalplanung sagt dazu (Staatskanzlei SH 2012c):

„Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Auf die Ausnahmen gemäß LEP Ziffer 3.5.2 Absatz 5 (Kleinanlagen und privilegierte Nebenanlagen) und Absatz 13 (Repowering außerhalb von Eignungsgebieten) wird verwiesen“.

Da die Regionalplanung zur Zeit weiterhin noch nicht rechtswirksam außer Kraft gesetzt ist, kann die Stadt Kiel auch nicht planerisch über die ausgewiesene Fläche hinausgehen. Für eine Ausnahmegenehmigung durch die Oberste Naturschutzbehörde, wie im B-Planentwurf angegeben, erkennen wir gegenwärtig keine Rechtsgrundlage. Als einzige Ausnahmen werden in der Regionalplanung genannt Kleinanlagen/Nebenanlagen und Repowering (s.o.) beides liegt hier offenkundig nicht vor.

Abgesehen von den dem Vorhaben entgegenstehenden rein rechtlich-planerischen und raumordnerischen Aspekten, muss sich die Stadt Kiel die Frage gefallen lassen, wie sie es denn – selbst wenn dies alles „rechtlich“ möglich wäre – mit den Schutzgütern Mensch, Natur und Umwelt, Landschaft tatsächlich hält. Denn die Stadtverordnung zum hier betroffenen Landschaftsschutzgebiet stellt den außerordentlich hohen Wert und die Schutzwürdigkeit des Gebietes für Naturhaushalt und Naherholung der Bevölkerung heraus. An diesen Passagen hält die Stadt ja nun auch nach der hier vorgesehenen möglichen Änderung weiterhin fest. Auszug Stadtverordnung (LH Kiel 2008):

„Dabei sind die feuchten bis nassen, seggenreichen Grünlandstandorte in den Bereichen Alter Moorsee, Rönne, Schlüsbeker Moor und Eidertal sowie die hängigen trockenen Grünlandstandorte südlich des Meimersdorfer Bahnhofs für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus zeichnet sich der gesamte Landschaftsraum durch einen großen Reichtum an gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Feldholzinseln, Einzelbäumen, Moränenkuppen, Senken, Moorrelikten, Tümpeln, Quelltöpfen, Kleingewässern, und Bächen aus. Diese Vielfalt bildet gleichzeitig einen reich strukturierten Lebensraum für gefährdete Tierarten, insbesondere Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen und Vögel. Dadurch ist das Gebiet ein wichtiger ökologischer Bereich im gesamtstädtischen Naturhaushalt. Es nimmt außerdem eine klimatische Ausgleichsfunktion für das Kieler Stadtgebiet ein. Ferner zeichnet sich das Schutzgebiet durch seine herausragende Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und seine wertvolle kulturhistorische Landschaft aus.“

Zudem ist das hier betroffene LSG kreisübergreifend eingebettet in einen Verbund aus weiteren LSGs, weiträumigen FFH/Natura2000- und Naturschutzgebieten, die damit einen überaus wertvollen Biotopverbund und überregionalen Grünzug darstellen, der sich in unmittelbarer Nähe zum ansonsten durch Siedlung und Infrastruktur geprägten Ballungsraum des Oberzentrums Kiel befindet. Den Schutz dieses – offenen – Landschaftsraumes muss die Stadt Kiel, nicht zuletzt auch gemäß Landesentwicklungsplan (LEP, Innenministerium SH 2010), weiterhin sicherstellen, anstatt ihn nun dem Primat der Energiewende undifferenziert und unreflektiert unterzuordnen. Vor dem unbedingten Willen, einen Windpark auch auf Kieler Flächen auszuweisen lässt die Stadt Kiel, trotz der unbestritten hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes, hier jegliche nachvollziehbare sachgerechte Abwägung vermissen.

Die Landesplanung hat im Raumordnungsverfahren mehrfach betont, dass in ausreichendem Maß konfliktfreie oder wenig konfliktbehaftete Flächen vorhanden sind, um für die Eignungsgebiete das Flächenziel von 1,5 % der Landesfläche zu erreichen (Staatskanzlei SH 2012b). Die ursprüngliche Feststellung der Landesplanung gilt weiterhin:

„In der Gesamtabwägung für den Planungsraum III aber auch für das gesamte Land Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass ausreichend Potentialflächen mit geringem Konfliktpotential vorhanden sind, um das raumordnerische und energiepolitische Ziel umzusetzen, 1,5 % der Landesfläche als Eignungsgebiete auszuweisen. Die Ausweisung weniger geeigneter Flächen ist daher im Rahmen des raumordnerischen Ermessens nicht erforderlich und nicht zwingend geboten, auch wenn keine harten Ausschlusskriterien vorliegen.“

Ein solches geringes Konfliktpotential ist auf Kieler Flächen nachweislich nicht gegeben. Das geplante Projekt entspricht somit auch nicht den übergeordneten Zielen der Raumordnung für diesen Bereich. Ein Windpark an der Stelle würde auch der weiteren geplanten Entwicklung im Gebiet entgegenstehen, die sowohl durch die LSG-Verordnung als auch durch die Festsetzungen im L- und F-Plan vorsieht, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes zu „erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln“.

Die von der Stadt Kiel vorgelegte „Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ wird in ihrer Gesamtheit vom NABU abgelehnt.

Sollte die Stadt Kiel planen, den Flächenumfang dieses LSG künftig – unabhängig von der hier Anlass gebenden Windparkplanung – zu erweitern, so hätten wir konkrete Vorschläge dazu einzubringen. Da dies aber offensichtlich nicht Gegenstand der jetzigen Änderung sein soll, werden wir uns ggf. zu einem anderen Zeitpunkt hierzu äußern.

Quellen

Bülow, M., Hartz, T., Titel, C. (2015). Landschaftspflegerischer Begleitplan. Projekt: Interkommunaler Windpark Flintbek/Kiel. Gutachten im Auftrag der Landeshauptstadt Kiel. Kruse-Schnetter-Rathje, Elbberg Stadt-Planung-Gestaltung, Hamburg, Stand 25. März 2015, 49 pp.

Innenministerium SH (2010). Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Oktober 2010, 134 pp.

LH Kiel (2008). Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ vom 16.05.2008

LH Kiel (2015). Naturschutzverordnungen und -satzungen in Kiel. Stand Februar 2015. Landeshauptstadt Kiel, 27-33.

MLUR (2011). Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011.

MELUR (2012). Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen. Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Az V 531, Amtsblatt SH 2012, 1352 ff.

Staatskanzlei SH (2012a). Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf - Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Stand 06.11.2012. Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. 204 ff.

Staatskanzlei SH (2012b). Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf - Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Stand 06.11.2012. Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. 460 pp.

Staatskanzlei SH (2012c). Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Stand 06.11.2012, Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde SH. Amtsblatt SH 2012, 1330 ff.

Kiel, den 21.05.2015

NABU-Kiel
stellvertretend für den NABU SH Landesverband

Dr. Peter Borkenhagen
(Vorsitzender)

Dr. Gerrit Peters